

# BIOTOPBÄUME

## Projektbeschrieb



### **Bedeutung:**

Der Wald mit seinen rund 20'000 verschiedenen Pflanzen, Pilzen, Flechten und Tieren ist der artenreichste Lebensraum in unserem Land.

Alte, dicke Bäume mit zum Teil abgestorbenen Ästen (Kronentotholz), Bäume mit Moos- oder Flechtenbewuchs, efeubewachsene Bäume und Bäume mit Spechthöhlen oder Faulhöhlen bilden als sogenannte Biotopbäume wertvollen Lebensraum für zahlreiche Tierarten und Pilze.

Mit zunehmendem Alter steigt der ökologische Wert eines Baumes deutlich an. Im Ökosystem Wald sind Biotopbäume damit sehr wertvoll. Für eine artenreiche Waldfläche wären mindestens 10 Biotopbäume pro ha wichtig und nötig für die Vernetzung.

### **Absicht:**

Die UGH will in den Wäldern in Hindelbank und Umgebung altehrwürdige Bäume oder Bäume, die durch ihre Beschaffenheit eine besondere Bedeutung haben für Flora und Fauna, nachfolgend Biotopbäume genannt, schützen und bis zu ihrem natürlichen Tod erhalten. Abgestorbene Bäume sollen als stehendes Totholz dem natürlichen Zerfall überlassen werden.

Das Holz von Biotopbäumen, die aus Sicherheitsgründen gefällt werden müssen, soll als liegendes Totholz an Ort zur weiteren Verrottung belassen werden. Wenn möglich sollen bei Sicherheitsschlägen „Ökostumpen“ stehen gelassen werden.

Die UGH will damit einen Beitrag zur Förderung der Artenvielfalt und Biodiversität im Wald leisten.

### **Vorgehen und Entschädigung:**

Nach Orientierung der Waldbesitzer bezeichnet die UGH, wenn möglich mit Unterstützung von Schulklassen, potentielle Biotopbäume und markiert sie mit einer Plakette.

Der Eigentümer/die Eigentümerin wird nun angefragt, ob er/sie bereit ist, mit der UGH eine Vereinbarung zum Schutze und zur Erhaltung dieses Biotopbaumes einzugehen. In der Vereinbarung werden Schutzmassnahmen und allenfalls Pflegemassnahmen festgelegt. Letzteres besonders zur Förderung von Nachwuchs-Biotopbäumen. Die Vereinbarung mit Nutzungsverzicht wird auf 50 Jahre befristet.

Die UGH ist bereit, dem Waldeigentümer/der Waldeigentümerin für den Verzicht auf die Nutzung dieses Baumes eine Entschädigung zu bezahlen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem ökonomischen Wert des Baumes, welcher mit Eigentümer, einer Fachperson und UGH festgelegt wird. Er setzt sich zusammen aus Holzwert und Entschädigung für Ertragsausfall auf der betroffenen Waldfläche, welche ca. 350.-Fr./Are beträgt, abzüglich der Erntekosten. Verzichtet die Eigentümerschaft auf diese Entschädigung wird ihr für diese Schenkung eine Spendenbestätigung zuhanden der Steuerbehörde ausgehändigt.

Der Baum wird gekennzeichnet, nummeriert und kartiert.

### **Sicherheit:**

Biotopbäume in Strassennähe, Wegnähe oder in der Nähe von ausgeschilderten Wegen (Wanderweg, Vita Parcours, etc.) werden zweimal jährlich mit einer Fachperson auf ihre Sicherheit

oder Gefährlichkeit kontrolliert. Im Zweifelsfall müssen die Bäume gefällt werden und als liegendes Totholz belassen werden. Wo möglich soll ein „Ökostumpen“ stehen gelassen werden.

Die UGH ist bereit, aus Gründen der Sicherheit jedes Fällen oder Beschneiden eines solchen Biotopbaumes zu akzeptieren, sofern die Beurteilung durch den Förster als Fachperson stattgefunden hat, die UGH vorgängig informiert wurde und einen Augenschein über die Dringlichkeit des Eingriffs nehmen konnte. Falls ein Baum aus Sicherheitsgründen umgehend, mithin vor dem Augenschein durch die UGH gefällt werden muss, ist die UGH trotzdem umgehend zu informieren.

### **Eigentum und Haftpflicht:**

Der Biotopbaum bleibt im Eigentum der Waldeigentümerschaft. Schäden, die vom Biotopbaum verursacht werden, werden gleich behandelt, wie Schäden, die von anderen Bäumen verursacht werden.

Die UGH kann für allfällige Schäden, die durch Biotopbäume verursacht werden keine Haftung übernehmen.

### **Fällen mit Rechtfertigung:**

Ein Biotopbaum soll grundsätzlich nicht gefällt werden.

Das Fällen oder Beschneiden des Biotopbaumes gelten als gerechtfertigt, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass der Baum oder Teile des Baumes eine Strasse oder einen ausgeschilderten Weg (Wanderweg, Vita Parcours, Veloweg o.ä.) gefährdet oder unverhältnismässigen Schaden anrichten könnte. Voraussetzung ist auch hier, dass die Beurteilung durch eine Fachperson wahrgenommen wird, die UGH informiert wird und einen Augenschein nehmen kann.

Der gefällte Baum oder weggeschnittene Baumteile müssen an Ort bis zur vollständigen Verrottung belassen werden. Wenn aus Gründen der Sicherheit oder der Bewirtschaftung das Holz oder der Baum nicht an Ort liegengelassen werden können, dürfen sie anderswo -möglichst in der Nähe - an geeigneter Stelle deponiert werden.

### **Handänderung / Verpachtung:**

Die Waldeigentümerschaft orientiert bei einer allfälligen Verpachtung oder bei einem Verkauf des Waldgrundstückes die UGH und informiert den neuen Pächter oder Grundstückbesitzer über die bestehende Vereinbarung.

### **Finanzierung:**

Die Finanzierung von Entschädigungen an die Eigentümer erfolgt in erster Linie durch Sponsoring, in dem Vereine, Betriebe, Geschäfte, Privatpersonen und Stiftungen angeschrieben werden. Es können Baumpatenschaften errichtet werden. Der Vorstand der UGH ist ermächtigt bis zu einem Betrag von max. 3000.-Fr / Jahr Entschädigungen für Biotopbäume aus vorhandenem Vereinskaptal zu bezahlen.

### **Sanktionen:**

Bei Nicht-Einhalten der Vereinbarung, wie z.B. ungerechtfertigtes Fällen des Baumes oder Abführen des Holzes, ist der Waldeigentümer verpflichtet, die erhaltene Entschädigung an die UGH zurückzubezahlen.